

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung
IV C 2

Berlin, den 10.8.2023
9013 3472
nina.bewig@senjustva.berlin.de

An **1091**
den Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über
Senatskanzlei - G Sen -

Unterrichtung des Hauptausschusses über die geplante Vergabe einer Gutachten- und Beratungsdienstleistung (gemäß Nr. 18 der Auflagen zum Haushalt 2022/23)

hier: Vergabe einer Expertise „Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen für Richtlinien zur Entwicklung (bzw. Vergabe der Entwicklung) und Anwendung von automatisierten Entscheidungssystemen (ADM) im Land Berlin“

Rote Nummern:

Vorgang: 14. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. Juni 2022

Ansätze: 0601 (zukünftig 1130) / 54010

abgelaufenes Haushaltsjahr: 2022 1.077.000 €

laufendes Haushaltsjahr: 2023 1.754.000 €

kommendes Haushaltsjahr (gemäß HHPl-entwurf): 2024 800.000 €

Ist des abgelaufenen Haushaltjahres: 2022 726.029 €

Verfügungsbeschränkungen: 2023 0 €

Aktuelles Ist (Stand 12.07.2023) 2023 60.861 €

Gesamtausgaben: laufendes Haushaltsjahr 2023: max. 15.000 €

kommendes Haushaltsjahr 2024: max. 8.000 €

Summe: **23.000 €**

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 u. a. Folgendes beschlossen:
„Die Senatskanzlei und die Senatsverwaltungen und deren nachgeordnete Behörden und die Bezirksverwaltungen werden aufgefordert, den Hauptausschuss rechtzeitig vor Inangriffnahme einer öffentlichen Auftragsvergabe von Gutachten- und Beratungsdienstleistungsaufträgen mit einem Bruttoauftragswert von mehr als 10.000 Euro zu unterrichten und zu begründen, warum die zu leistende Arbeit nicht von Dienststellen des Landes Berlin

erledigt werden kann. In dem Fall, dass der Bruttoauftragswert 50.000 Euro überschreitet, ist die Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin einzuholen. Ausgenommen von der Vorlagepflicht sind ausschließlich technische Gutachten sowie Gutachten und Beratungsdienstleistungen, die sich auf konkrete Baumaßnahmen beziehen.“

Der Hauptausschuss wird hiermit über die beabsichtigte Auftragsvergabe für die **Erstellung einer Expertise mit dem Thema: „Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen für Richtlinien zur Entwicklung (bzw. Vergabe der Entwicklung) und Anwendung von automatisierten Entscheidungssystemen (ADM) im Land Berlin“** unterrichtet.

Hierzu wird berichtet:

Die Nutzung von Algorithmen- bzw. KI-basierten Anwendungen zur automatisierten Entscheidungsempfehlung oder -findung (ADM) wird in immer mehr Lebensbereichen Teil unseres Alltags. Auch die Verwaltung setzt bereits in unterschiedlichen Bereichen wie der Strafverfolgung (LKA Berlin) oder Asylantragsverfahren (BAMF) ADM-Systeme ein oder plant dies auf Berliner Ebene, um Ihre Dienstleistungen effizienter und bürgernäher anbieten zu können. Der demografische Wandel und Nachwuchskräftemangel in der Verwaltung führen zu immer weniger Personalressourcen und einem steigenden Leistungsdruck, der einen möglichen (weiteren) Einsatz von ADM als lösungsorientierte Alternative in Betracht ziehen lässt. Hierbei muss die Verwaltung Ihrer Verantwortung für einen gemeinwohlorientierten Einsatz von ADM-Systemen auf der Basis von Chancengleichheit, Antidiskriminierung und Diversityorientierung im gesamten Spektrum des Verwaltungshandelns nach innen und außen gerecht werden.

Was muss bei der Entwicklung, Beauftragung von IT-Dienstleistenden (bzw. Vergabe der Entwicklung) und der Anwendung solcher ADM-Systeme seitens der Verwaltung daher zwingend beachtet werden? Wie können Barrierearmut und Diversitygerechtigkeit gewährleistet, Diskriminierungsrisiken präventiv entgegengewirkt und Korrekturen, sowie Beschwerde-möglichkeiten bei dem Einsatz von ADM-Systemen präventiv sichergestellt werden?

Hierfür braucht es passgenaue und verbindliche Richtlinien für Mitarbeitende der Verwaltung auf Führungs- und Arbeitsebene, um diesen Herausforderungen mit mehr Rechtssicherheit und geeigneten Instrumenten bspw. bei der Technologiefolgenabschätzung oder Vergabeverfahren an IT-Unternehmen gerecht werden zu können.

Welche rechtlichen Vorgaben sind für die Formulierung von Richtlinien zu beachten, wenn auch das digitale, öffentlich-rechtliche Verwaltungshandeln bspw. dem LADG, dem AGG

(soweit anwendbar) den Gleichbehandlungsgrundsätzen im LGG und LGBG und der Landesverfassung unterliegt und das E-Government-Gesetz oder Online-Zugangsgesetz mit Hilfe von algorithmenbasierten Anwendungen bzw. automatisierten Entscheidungssystemen umgesetzt werden sollen? Wie kann Das Vergaberecht bei der Beauftragung von IT-Unternehmen optimal genutzt werden, um eine diskriminierungssensible und diversitygerechte Entwicklung von ADM-Systemen sicherzustellen?

Die zu beauftragende Expertise soll daher dazu beitragen, die Handlungsfähigkeit und Kompetenz der Berliner Verwaltung bei der Entwicklung (bzw. Vergabe der Entwicklung) und Anwendung von ADM-Systemen zu verbessern, indem sie den hierfür spezifischen, rechtlichen Rahmen des Landes Berlin analysiert und darauf aufbauend zentrale Empfehlungen und Leitplanken formuliert. Die Ergebnisse der Expertise sollen dann in die Formulierung und verbindliche Implementation der Berliner Richtlinien einfließen, die von der Abtl. IV Referat C/ SenASGIVA entwickelt werden sollen.

Für diese gezielte Recherche und Erarbeitung rechtlicher Optionen bzw. der Formulierung von Leitplanken und Empfehlungen bedarf es einer spezialisierten, rechtswissenschaftlichen Expertise. Erforderlich sind eine ausgewiesene Expertise in der rechtswissenschaftlichen Aufarbeitung von Fragestellungen im Bereich automatisierte Entscheidungssysteme und algorithmenbasierte Anwendungen (KI) oder Rechtsinformatik, sowie Kenntnisse im Antidiskriminierungs- und Verwaltungsrecht.

Aufgrund der besonderen Qualifikationsanforderungen und aus Kapazitätsgründen ist es nicht möglich, die umfangreiche Maßnahme durch die LADS durchführen zu lassen. Es ist wirtschaftlicher, den Auftrag extern zu vergeben, weswegen die Einleitung eines entsprechenden Vergabeprozesses angezeigt ist.

Für die Erstellung der Expertise sind für das Haushaltsjahr 2023 (Leistungspaket 1) ein Betrag i.H.v. bis zu 15.000 € brutto und für das Haushaltsjahr 2024 (optionales Leistungspaket 2) voraussichtlich 8.000 € brutto, **d.h. insgesamt** ein Betrag von 23.000 € **im Kapitel 0601 (zukünftig Kapitel 1130)-Titel 54010** eingeplant.

In Vertretung

Aziz B O Z K U R T
Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung